

Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 141/2023

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Steinburg am 09.11.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) erlassen.

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung wird für das Einsammeln, Befördern, die Annahme, das Behandeln, Lagern und Ablagern und/oder Verwerten der Restabfälle und anteilig der getrennt angenommenen Abfälle erhoben. Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung wird nach der Größe und Anzahl der Restabfallbehälter und nach der Entleerungshäufigkeit bemessen. Die Zusatzgebühr für die amtlich gekennzeichneten Restabfallsäcke wird dabei nach deren Anzahl berechnet, wobei für die Grundstücke, die nach § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung ausschließlich mit amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken mit ca. 50 Liter Volumen entsorgt werden, das Mindestrestabfallvolumen nach § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung in Anlehnung an die Behälterabfuhr zu berücksichtigen ist.“

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Bestandsänderungen wird für jede Bestandsänderung von Restabfall-, Bioabfall- und Papierbehältern erhoben. Nur die Erstaufstellung eines festen Behälters je Abfallfraktion ist gebührenfrei. Die Gebühr für Bestandänderungen gliedert sich in eine Anfahrtspauschale und in eine Wechselpauschale. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt, die Wechselpauschale wird je gewechseltem Behälter bemessen. Entspricht die Zahl der aufgestellten nicht der Zahl der abgezogenen Behälter, ist für die Bemessung der Wechselpauschale die höhere Zahl

maßgeblich. Auch für das Aufstellen eines zusätzlichen Behälters, wenn es sich nicht um die Erstaufstellung für diese Fraktion handelt, ist sowohl eine Anfahrts- als auch eine Wechselferschale zu zahlen. Für die Grundstücke, die nach § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung ausschließlich mittels amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken mit ca. 50 Litern Volumen entsorgen, wird der jährlich ermittelte Bedarf einmal pro Jahr ohne zusätzliche Bearbeitungsgebühren zur Verfügung gestellt und mit dem Abfallgebührenbescheid abgerechnet. Für alle nachträglichen Bestellungen wird für die Bearbeitung die Bestandsänderungsgebühr erhoben. Der jährliche Bedarf wird dabei auf ganze Rollen á 10 Abfallsäcke aufgerundet. Es können nur ganze Rollen abgegeben werden.“

3. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Abfallbehälter insbesondere in den Fällen der §§ 17 Abs.7 und 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen wegen eines nicht durch den Kreis oder das beauftragte Abfuhrunternehmen zu vertretenden Grundes an einem anderen als dem vorgegebenen Abfuhrtag zu entleeren, wird eine Gebühr für die Sonderabfuhr erhoben. Die Gebühr für die Sonderabfuhr wird für die gesonderte Anfahrt des Grundstückes und die Entleerung des Restabfall-, Bioabfall-, -LVP oder Papierbehälters beziehungsweise für die Entsorgung des Restabfall-, Bioabfall-, oder LVP-Sacks erhoben und nach der Anzahl der gesondert entleerten Abfallbehälter beziehungsweise der Anzahl der gesondert entsorgten Abfallsäcke bemessen.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 41,64 € je Wohnung bzw. je Wohnungsgleichwert.“

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt:

bei 14-täglicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 31,32 €,
- je 60 – Liter Abfallbehälter 46,92 €,
- je 120 – Liter Abfallbehälter 93,84 €,
- je 240 – Liter Abfallbehälter 187,80 €,
- je 660 – Liter Abfallbehälter 516,48 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 860,76 €.
- je Umbeutel (10 Stück à 50 Liter Abfallsäcke) 15,05 €,
- je Abfallsack für Restabfälle à 70 Liter 6,00 €,

bei vierwöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 15,60 €.

bei wöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 660 – Liter Abfallbehälter 1.032,84 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 1.721,52 €.

6. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bioabfallgebühr beträgt pro Jahr:

- je 60 – Liter Bioabfallbehälter 45,48 €,
- je 80 – Liter Bioabfallbehälter 60,60 €,
- je 120 – Liter Bioabfallbehälter 90,84 €,
- je Bioabfallsack 3,85 €.“

7. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Bestandsänderungen beträgt:

- Anfahrtspauschale 10,00 € je Anfahrt zzgl.
- Wechselpauschale 5,00 € je Behälter.“

8. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Sonderabfuhr beträgt 55,19 € je Behälter.“

9. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Tonnenreinigung mittels Tonnentausch beträgt:

- Anfahrtspauschale 10,00 € je Anfahrt zuzüglich
- Wechselpauschale 5,00 € je Behälter.“

10. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen beträgt 240,84 € je Mg der zu entsorgenden Abfälle.“

11. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühren für die amtlich gekennzeichneten Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) und Bioabfallsäcke werden über den Einzelhandel erhoben.“

12. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Bestandsänderungen, die Gebühr für die Sonderabfuhr, die Gebühr für die Tonnenreinigung, die Gebühr für die Nachlieferung von amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken mit ca. 50 Litern Volumen und die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen entstehen jeweils mit Inanspruchnahme der mit der jeweiligen Gebühr abgegoltenen Leistung.“

13. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die amtlich gekennzeichneten Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) und Bioabfallsäcke entstehen mit Erwerb.“

14. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die amtlich gekennzeichneten Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) und Bioabfallsäcke sind bei Erwerb fällig und sofort zu entrichten.“

Art. II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Itzehoe, den 22.November 2023

Kreis Steinburg

gez. Unterschrift

Claudius Teske

Landrat